

durch welche sie als Gerechtigkeit verherrlicht wird, und welche, je deutlicher und allgemeiner sie erkannt werden, durch die Kraft des Vertrauens und der Ehrfurcht ihre eigene Macht, womit sie alles Menschliche zu beherrschen bestimmt ist, erheben, innerlich befestigen und äußerlich erweitern. — Was also könnte sie für Gründe haben, das Verborgene zu suchen, wenn nicht den, daß sie es ihr angemessen fände, — nicht mehr als die Gerechtigkeit zu erscheinen? Aber indem sie nicht mehr als diese erscheint, begibt sie sich der ihr eigenthümlichen Würde, und stiftet, sobald sie dem lichtscheuen Unrecht seinen Schleier abgeborgt hat, mit diesem eine ihr durchaus unziemliche äußere Gemeinschaft. Wenn sie diesem ähnlich sieht, wie ist sie von diesem zu unterscheiden? Wenn sie das Gewand der Arglist trägt, wer ist nicht berechtigt, zu fürchten, es möge unter dieser Verschleierung auch wirklich die Arglist sich verbergen? Die Stimme, die hinter der Maske hervor noch so kräftig betheuert, mit noch so starken Gründen versichert: Ich bin die Gerechtigkeit, nichts als die lautere Gerechtigkeit! diese Stimme ist doch auch vielleicht nur nachgeahmt. Wer noch so hingebend jenen Worten traut, wird doch immer auf die Frage keine recht befriedigende Antwort finden: diese Gerechtigkeit — warum verbirgt sie irgend Etwas von sich, da sie doch die überaus herrliche Gerechtigkeit selbst, sie, nur sie allein, und keine andere ist? — Meine Herren, die Deffentlichkeit ist auch zweckdienlich nach criminalpolitischen Grundsätzen. Wenn Jemand für eine wichtige Handlung Zeugen haben muß, wird er es vorziehen, deren bloß einige oder soviel als möglich zu haben? In criminalstrafrechtlichen Verhandlungen sollen Zeugen für die Gesehmäßigkeit der Verhandlungen sein, diese kennt selbst der Gesehentwurf an, wenigstens in gewisser Beziehung. Die Deffentlichkeit aber macht das ganze Volk zu Zeugen der Verhandlungen und gewährt schon dadurch eine der wichtigsten Garantien für das Recht. Die Strafgewalt disponirt über die obersten Güter der Menschen; werden Sie also nicht vorziehen, daß bei dieser Disposition die Strafgewalt von Allen beobachtet werden kann? Wo wird sich der Mensch leichter verirren, wo weicht er mehr und leichter von seinem Pflicht- und Rechtskreise ab, da, wo er gesehen und beobachtet wird, oder da, wo Niemand auf ihn blickt? — Die Deffentlichkeit verbant aber auch das Mißtrauen, dessen Mutter eben die Heimlichkeit ist. Vergleichen Sie, meine Herren, alle Einrichtungen der Vorzeit, die nicht öffentlich gehandhabt wurden, mit denen, welche mit dem Institut der Deffentlichkeit umgeben waren, und Sie finden, auf welcher Seite das Vertrauen war! Es ist keine Frage, daß die Wehmgerichte, das Gericht der Zehnmänner Abscheulichkeiten in Menge verübt haben, aber gewiß ist es auch, daß viele Abscheulichkeiten fälschlich auf ihre Rechnung gekommen sind; und warum? Weil eben diese Gerichte in Heimlichkeit und Abgeschlossenheit sich bewegten. Aus diesem Mißtrauen entsteht nur zu leicht Abneigung, während die Deffentlichkeit, indem sie das Vertrauen steigert, auch Liebe zu den ihr huldigenden Institutionen erzeugt. Deshalb hängt in den Rheinlanden das Volk mit Begeisterung an solchen Institutionen, deshalb sprach es sich mit Würde und Kraft gegen Entziehung

derselben aus. — Aber es ist auch ein anderer Vorzug der Deffentlichkeit nicht außer Berücksichtigung zu lassen, der darin besteht, daß sie zur Verbreitung der Rechtskenntniß beiträgt. Ein Abgeordneter bezweifelte dies; all. in er mag doch berücksichtigen, daß, wenn das Volk nicht allein sieht, wie die Formen beschaffen sind, nach welchen eine Strafe zur Anwendung gelangt, unter welchen eine Untersuchung geführt wird, sondern auch kennen lernt, welche Strafe auf das vorliegende Verbrechen steht, daraus auch eine größere Rechtskenntniß hervorgehen muß. Es gibt Gegner der Deffentlichkeit, worunter aber — ich bekenne es gerne — die hohe Staatsregierung nicht gehört, welche sagen, daß eben in der Verbreitung der Kenntniß von der Strafgesetzgebung ein großer Nachtheil liege, da, wenn z. B. der Dieb sähe, wie er es anzufangen habe, daß seine That nicht zum qualificirten Diebstahl werde, die Kraft des Strafgesetzes leicht umgangen und geschwächt werde. Mit diesem Einwande, meine Herren, vernichtet man alle Nothwendigkeit der Zurechnungsfähigkeit; dieser Einwand erinnert an jenen römischen Nachthaber, welcher seine Strafbefehle zwar an die Straßenecken anschlagen ließ, aber so hoch und so klein geschrieben, daß sie Niemand lesen konnte. — Weiter ist nicht zu übersehen, daß das öffentliche Verfahren den Verhandlungen eine größere Feier gewähre. Es ist nun einmal so, der Mensch hängt am Außern. Je feierlicher eine Verhandlung ist, desto mehr Eindruck wird sie machen, und deshalb sollte sich die Strafproceßgesetzgebung den möglichen Vortheil dieser Erfahrung nicht entgehen lassen, das Mittel, durch Deffentlichkeit auf die Feierlichkeit der Gerichtsverhandlungen und dadurch auf das Gemüth der Zuhörer und Zuschauer selbst zu wirken. Erlassen Sie mir, meine Herren, mich weiter mit den Vorzügen der Deffentlichkeit zu beschäftigen; denn Sie verlangen gewiß auch nicht von mir, Ihnen zu beweisen, daß der Tag das Licht bringt und daß das Licht besser sei, als die Finsterniß! — Ich komme nun zu der Institution der Jury, über die ich mich mit wenigen Worten verbreiten muß, da einmal dieses Institut in die Debatte gezogen worden ist. Der Abgeordnete Sachse sagte, die Deputation bezwecke, auf das jetzt bestehende Recht das Institut der französischen Jury zu pflanzeln. Diesen Vorwurf muß die Deputation durchaus ablehnen. Hätte der Abgeordnete den Bericht der Deputation genau gelesen, so würde er das Gegentheil daraus ersehen haben. Der Deputation würde es auch nicht beigekommen sein, selbst wenn sie die Einführung der Jury beantragt hätte, gerade die französische Jury zum Vorbilde zu nehmen. Jene Behauptung scheint aber auch nur den Zweck zu haben, Furcht vor dem Schatten eines angeblich kommenden Ereignisses zu erregen; man will die Kammer besorgt machen, es könne aus Deffentlichkeit und Mündlichkeit leicht die Institution der Jury entstehen. Nun enthält aber das ganze Institut keine Gefahr. Denn wenn man gewahr wird, daß das Volk überall, wo es besteht, mit großer Liebe daran hängt; wenn es die Jury als ein Bollwerk gegen Uebergriffe in seine Freiheit betrachtet, so kann es keinen Grund geben, warum das Volk anderwärts die Jury zu fürchten haben soll. Glauben Sie, meine Herren, daß die vielen politischen Pro-